

Artikel 1 - Anwendung

1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Verkäufe und/oder Lieferungen unserer Artikel, es sei denn, dass schriftlich etwas Anderes vereinbart wurde.
2. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Sie können für uns nur bindend werden, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
3. Ergänzungen, Änderungen oder (mündliche) Zusagen unsererseits sind nur bindend, wenn eine dazu befugte Person diese schriftlich bestätigt hat.
4. Wir behalten uns das Recht vor, eine Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder mittels einer Nachnahmesendung zu liefern.
5. Für alle uns erteilten Aufträge sind unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen und die in Rede stehenden Bedingungen entscheidend.
6. Wenn bei einer Transaktion zwischen uns und einem Abnehmer Bedingungen, Bestimmungen oder Voraussetzungen vereinbart werden, die von den in Rede stehenden Bedingungen abweichen, werden diese abweichenden Bedingungen, Bestimmungen oder Voraussetzungen nur für diese eine Transaktion Gültigkeit haben.

Artikel 2 - Lieferung

1. Die Lieferung von Sachen geschieht ab Fabrik (ex works).
2. Als Ort der Lieferung und Annahme der Sachen und auch einer eventuell bedungenen Prüfung gilt in allen Fällen die Verladungsstelle in unserer Fabrik. Dem Abnehmer wird auf Verlangen eine Benachrichtigung über die geplante Verladung gesandt.
3. Bei Lieferung ab Fabrik sorgt der Abnehmer für den Transport. Wir können mit dem Abnehmer vereinbaren, dass der Transport durch uns zu Lasten und auf Risiko des Abnehmers durchgeführt wird.
4. Wir können das Bruchrisiko während des Transportes übernehmen zu einer Prämie von 1,5% (anderthalb Prozent), jedoch nur, wenn die Sachen durch uns verpackt wurden und der Transport durch oder seitens des Abnehmers geschieht. Übernahme des genannten Bruchrisikos kann nur geschehen, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.
5. In Abweichung von dem in 1. und/oder 2. Bestimmten, kann Lieferung frachtfrei bis zu der von dem Abnehmer genannten Bestimmung ("carriage paid to", CPT) bedungen werden. Diese Bedingung wird erachtet, sich nur auf die Transportkosten zu beziehen und nicht auf den Ort der Lieferung, der Annahme und der eventuellen Prüfung. Wir machen den ausdrücklichen Vorbehalt, dass die durch den Abnehmer diesbezüglich angewiesene Bestimmung an einer befestigten Straße liegt oder mit voller Fracht normal durch das benutzte Transportmittel zu erreichen ist. Wenn dies nicht der Fall ist, gehen alle zusätzlichen Kosten zu Lasten des Abnehmers.
6. Die Annahme der Sachen durch den Transporteur, ohne Eintragung auf dem Frachtbrief oder der Empfangsbescheinigung, gilt als Beweis, dass die Emballage in gutem Zustand war.
7. Schaden an der Emballage bei Ablieferung muss dem Transporteur gemeldet werden.
8. Die angegebenen Lieferzeiten sind niemals als Verwirklichungsfristen zu betrachten. Wir verpflichten uns, die angegebene Lieferzeit soviel wie möglich zu berücksichtigen. Wir übernehmen jedoch keinerlei Haftung für die Vergütung von Schaden, wie auch immer, der durch oder im Zusammenhang mit einer Verzögerung der Lieferung oder zu später Lieferung entstanden ist.
9. Eine Überschreitung der Lieferzeit gibt dem Abnehmer weder das Recht, den Vertrag zu annullieren, noch irgendeine Verpflichtung gegenüber uns auszusetzen oder dieser nicht nachzukommen.
10. Wenn Sachen nach Verstreichen des Liefertermins von dem Abnehmer nicht abgenommen werden, werden sie zu seiner Verfügung und zu seinen Lasten und auf sein Risiko gelagert.
11. In dem Falle, dass wir eine bindende Lieferzeit mit dem Abnehmer vereinbaren, sind wir für eine Verzögerung der Lieferung nur haftbar für den von dem Abnehmer nachweisbar erlittenen Schaden bis zur Höhe des Rechnungsbetrages der verzögerten Lieferung. Das in diesem Artikel unter 7. Bestimmte bleibt auch in diesem Falle ungekürzt in Kraft.
12. Die Verpackungskosten und das Verpackungsmaterial werden gesondert in Rechnung gestellt. Holz- und Metallverpackungen werden zum Rechnungswert zurückgenommen, wenn wir sie innerhalb eines Monats nach Versendung in gutem Zustand franko zurückerhalten haben.
13. Wir sind berechtigt, von speziell für den Abnehmer angefertigten Artikeln höchstens 15% (fünfzehn Prozent) mehr oder weniger als bestellt wurde abzuliefern.

Artikel 3 - Eigentumsübertragung

1. Bis zur gänzlichen Begleichung der durch den Abnehmer geschuldeten Bezahlung behalten wir das Eigentum an allen durch uns zu liefernden oder gelieferten Sachen, und zwar zur Sicherheit für die Bezahlung der genannten Sachen an uns sowie für die Bezahlung der Zinsen und Kosten, die sich aus der Nicht-Erfüllung von

Vereinbarungen, unter denen vorgenannte Sachen geliefert wurden, ergeben.

2. Wir sind berechtigt, entweder unsere vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen mittels einer entsprechenden schriftlichen Erklärung und ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist, und zwar im Falle, dass:
 - a. der Abnehmer nicht rechtzeitig zahlt;
 - b. der Abnehmer nicht im Voraus bezahlt oder keine Sicherheit verschafft, wie in Artikel 5 unter 3. genannt;
 - c. der Konkurs des Abnehmers beantragt wird oder ein Teil der Besitzungen oder des Vermögens des Abnehmers beschlagnahmt wird;
 - d. der Abnehmer Zahlungsaufschub beantragt hat, um Zulassung zu einer gesetzlichen Schuldensanierungsregelung ersucht oder zum Vermögensverzicht übergeht oder seinen Betrieb verkauft oder auflöst;
 - e. der Abnehmer in irgendeiner Weise in Verzug ist bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen oder einer seiner Verpflichtungen gegenüber uns nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - f. der Abnehmer verstirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird;
 - g. der Abnehmer übergeht zur Einstellung oder Übertragung (eines wichtigen Teils) seiner Firma oder übergeht zur Änderung der Zielsetzung seiner Firma;
 - h. der Abnehmer einen gütlichen Vergleich anbietet;
 - i. infolge einer gesetzlichen Verpflichtung Zahlungsunfähigkeit mitgeteilt wird.
3. Dies ändert nichts an den Rechten, die uns das Gesetz oder der Vertrag zuerkennt und lässt unsere Rechte auf Erfüllung und/oder Schadenersatz unberührt. Wir sind berechtigt, alle Sachen, die noch nicht oder nicht ganz bezahlt wurden und die unser Eigentum geblieben sind, zurückzufordern oder wegzuholen; und zwar unter Verrechnung des eventuell Gezahlten. Hierbei haben wir das Recht, die zurückgeforderten und/oder zurückgeholten Sachen an Dritte zu verkaufen, in welchem Falle der Netto-Ertrag von dem uns Geschuldeten abgezogen wird.
4. In den unter 2. genannten Fällen ist jede Forderung von uns zu Lasten des Abnehmers auf einmal und sofort einforderbar, während der Abnehmer gehalten ist, die noch nicht verkauften Sachen auf die erste Anmahnung hin an uns zurückzugeben.
5. Die von uns gelieferten Sachen dürfen von dem Abnehmer nicht im Rahmen seiner normalen Betriebsausübung weiterverkauft, weitergeliefert oder gebraucht werden. Auf diese Sachen darf kein Pfandrecht oder ein anderes Sicherheitsrecht zu Gunsten Dritter gegründet werden.
6. Die von uns an den Abnehmer gelieferten Sachen dürfen von dem Abnehmer nicht gegen einen Preis weiterverkauft werden, der niedriger ist als der uns von dem Abnehmer geschuldete Preis, erhöht um die geschuldete Umsatzsteuer (MWSt). Weiter müssen die Sachen in der originalen unveränderten Verpackung weitergeliefert werden und muss der Abnehmer mit dessen Abnehmer durch eine Kettenbedingung vereinbaren, dass die bei diesem Artikel genannten Verpflichtungen ebenfalls bei einem eventuellen weiteren Weiterverkauf, jedenfalls Veräußerung, erfüllt werden.

Artikel 4 - Preise

1. Alle Preise sind basiert auf den zur Zeit des Zustandekommens des Vertrages geltenden Preisen, Einfuhrzöllen und anderen Abgaben, Erhebungen und Kosten, die den Kostpreis beeinflussen.
2. Wir sind berechtigt, den vereinbarten Preis bezüglich des noch nicht gelieferten Teils des Vertrages zu erhöhen um Preiserhöhungen im Falle des Eintretens von Änderungen bei einem oder mehreren unter 1. genannten Faktoren nach Vertragsabschluss, aber vor dem Zeitpunkt der Lieferung. In einem solchen Fall wird der Preis derartig angepasst, dass die eingetretene Änderung in angemessener Weise verdiskontiert wird.
3. Der Abnehmer ist in dem unter 2. genannten Fall einer Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss berechtigt, innerhalb von acht Tagen nach Versendung der Mitteilung der Preiserhöhung, diese für den noch nicht ausgeführten Teil rückgängig zu machen mittels einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, ohne dass der Abnehmer auf irgendeinen Schadenersatz Anspruch erheben kann.

Artikel 5 - Zahlung, Zinsen und Kosten

1. Zahlung geschieht in Euros oder zum Nettobarwert bei (Ab)lieferung oder durch Einzahlung oder Überweisung auf ein durch uns genanntes Bank- oder Girokonto innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum, es sei denn, dass etwas Anderes vereinbart wurde.
2. Zahlung geschieht ohne Abzug oder Verrechnung.
3. Zahlungen gelten erst für die Begleichung geschuldeter Kosten, danach von Zinsen und anschließend für die einforderbaren Gesamtsummen in der Folge ihres Alters, ungeachtet dessen, was der Abnehmer bezüglich seiner Bezahlung angibt.

4. Im Falle, dass der Rechnungsbetrag nicht am Verfalltag beglichen wurde, wird der Abnehmer in Verzug sein allein durch den Ablauf der Frist, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich ist. In diesem Falle schuldet der Abnehmer uns vom Verfalltag an die gültigen gesetzlichen Handelszinsen über den noch offenstehenden Rechnungsbetrag.
5. Wenn wir Inkassomaßnahmen treffen müssen, gehen die außergerichtlichen Kosten – die veranschlagt werden bei zwei Punkten der betreffenden Staffel des anzuwendenden gerichtlichen Liquidationsstarifes – zu Lasten des Abnehmers. Wir behalten das Recht, die tatsächlichen Kosten zu fordern.
6. Wir behalten uns das Recht vor, während der Vertragsdauer eine Vorauszahlung oder Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.
7. In den in Artikel 3 unter 2. genannten Fällen sind alle unsere Forderungen gegen den Abnehmer gleichzeitig und sofort ohne eine Benachrichtigung oder Inverzugsetzung im Ganzen einforderbar, alles unbeschadet unseres Rechts auf Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen.
8. Der von unserer Bank angegebene Valutatag ist bindend und wird deshalb als Zahlungstag angemerkt.
9. Für Lieferungen innerhalb der Niederlande können die Rechnungsbeträge erhöht werden um einen Kreditbeschränkungszuschlag, welcher abgezogen werden kann, wenn die Zahlung uns innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum erreicht.

Artikel 6 - Reklamation

1. Reklamationen werden von uns nur in Behandlung genommen, wenn sie uns – direkt – innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Ablieferung der betreffenden Sachen schriftlich (per Einschreiben) erreicht haben unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beschwerden.
2. Nach dem Verstreichen dieser Frist wird der Abnehmer erachtet, das Gelieferte bzw. die Rechnung genehmigt zu haben. Reklamationen werden von uns dann nicht mehr in Behandlung genommen.
3. Das von uns Inbehandlungnehmen von Beschwerden oder Reklamationen impliziert nicht, dass wir Beschwerden oder Reklamationen als rechtzeitig eingereicht betrachten.
4. Bei Sachen, die reklamiert werden, darf keine weitere Bearbeitung, Montage oder kein Einbau erfolgen.
5. Wenn die Reklamation von uns als begründet betrachtet wird, werden wir ausschließlich die untauglichen Sachen zurücknehmen oder eintauschen oder eine Preisreduktion vornehmen, und zwar geschieht dies ausschließlich aufgrund unserer Wahl und ohne dass der Abnehmer außerdem noch ein Recht auf welche Vergütung auch immer geltend machen kann. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn der Abnehmer beweist, dass die Mängel bereits zum Zeitpunkt der Ablieferung bestanden.
6. Das Einreichen einer Reklamation entlässt den Abnehmer weder aus seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns, noch ist der Abnehmer berechtigt, Zahlungsverpflichtungen auszusetzen.
7. Rücksendung des Gelieferten aufgrund einer Reklamation des Abnehmers kann nur geschehen nach unserer schriftlichen Zustimmung und in unserem Auftrag und zu unseren Lasten. Unter Abweichung des Vorstehenden an uns gesandte Retoursendungen sind nicht gestattet. Für den Fall, dass entgegen des Vorstehenden gehandelt wird, werden wir die retournierten Sachen zur Verfügung des Abnehmers halten oder halten lassen, solches zu dessen Lasten und auf dessen Risiko. Ebenso wenig entlässt eine solche Retoursendung den Abnehmer aus seiner Verpflichtung zur Zahlung der ihm gelieferten Sachen.

Artikel 7 - Nicht anrechenbare Unzulänglichkeit (höhere Gewalt)

1. Störungen im Betrieb, worunter Brand-, Sturm- und Wasserschaden enthalten ist, ganze oder teilweise Einstellung der Schifffahrt, notwendige Einschränkung der Produktion, Mangel an passenden Transportmitteln, Überströmung, ungünstiger Wasserstand, Arbeitsniederlegung, Epidemie, Maschinendefekt, Computerstörung, Ausschließung, Betriebsbesetzung, inländische Unruhen, Kriegslage, Besatzungslage, Mobilmachung, Kriegszustand, einschränkende Maßnahmen einer Regierung, welche auch immer, worunter auf jeden Fall Ein- und Ausfuhrverbote und Kontingentierungen, Mangel an Rohstoffen, Kraftstoffen oder Personal, nicht oder nicht rechtzeitige Lieferung durch unsere Lieferanten und im Allgemeinen jede Ursache oder jeder Umstand, die außerhalb unserer Kontrolle oder Einflussphäre liegen, wodurch die Erfüllung des Vertrages vernünftigerweise durch den Abnehmer nicht mehr von uns verlangt werden kann, werden für uns als nicht anrechenbare Unzulänglichkeit gelten und geben uns das Recht, entweder die Lieferung während des Bestehens der durch die nicht anrechenbare Unzulänglichkeit entstehenden Umstände auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen mittels einer entsprechenden schriftlichen Erklärung, ohne dass daran durch den Abnehmer oder Dritte Ansprüche auf Schadenersatz oder Nachlieferung entlehnt werden können.

Artikel 8 - Garantie

1. Wenn und soweit wir Garantie gewähren, reicht diese nicht weiter als zur Lieferung von neuen Teilen oder zum Ersatz von untauglichen Sachen, was unserer Beurteilung unterliegt.
2. Die Garantie wird auf jeden Fall nicht mehr umfassen als den Rechnungswert der gelieferten Sachen, wofür die Garantie gilt.
3. Wenn es eine an uns als Vermittler durch den Fabrikanten erteilte Garantie betrifft, dann gilt diese Fabriksgarantie für die von uns gelieferten Sachen.
4. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Umfang der durch uns erteilten (Fabriks)garantie seinen Abnehmern bekannt zu geben sowie, dass sie sich niemals auf eine weitergehende Garantie berufen können.

Artikel 9 - Haftung

1. Jede weitergehende Haftung als die, welche sich aus der Garantieverpflichtung gemäß Artikel 8 ergibt, ist unter Berücksichtigung des mit diesem Artikel Bestimmten ausgeschlossen, außer wenn die Rede ist von Vorsatz oder bewusster Verwegenheit unsererseits.
2. Unsere Haftung für direkten oder indirekten Schaden, welcher Art auch immer, mit darin enthalten Folgeschaden, welcher die Folge ist von dem nicht oder nicht gut Erfüllen des Vertrages, ist beschränkt auf den höchsten Rechnungswert der Lieferung, worüber reklamiert wurde, wie in Artikel 6 beschrieben. Alle weitergehenden Ansprüche, welcher Art und durch wen auch immer, sind ausgeschlossen, ungeachtet der Ursache, wodurch der Schaden entstanden ist, außer, wenn die Rede ist von Vorsatz oder bewusster Verwegenheit unsererseits.
3. Der Abnehmer schützt uns durch den alleinigen Empfang der gelieferten Sachen vor jeder Haftung gegenüber Dritten. Die in dem vorigen Absatz genannte Haftungseinschränkung und die in diesem Artikel genannte Verpflichtung zum Schutz wurden ebenfalls vereinbart und gelten zu Gunsten von Arbeitnehmern und anderen Hilfspersonen, die durch uns bei der Ausführung des Vertrages eingesetzt werden.

Artikel 10 - Abnahme

1. Der Abnehmer ist verpflichtet, das Gekaufte abzunehmen innerhalb der dafür bestimmten Zeit; wenn keine Abnahmefrist bestimmt wurde, muss die Abnahme innerhalb von 3 (drei) Monaten nach dem Datum der Auftragsbestätigung geschehen, wie genannt in Artikel 1 unter 4.
2. Wenn die Abnahme nicht rechtzeitig geschehen ist, wird der Abnehmer eine schriftliche Benachrichtigung erhalten und wird er nach 3 (drei) Arbeitstagen nach Versendung dieser Benachrichtigung in Verzug sein durch den alleinigen Verlauf dieser Frist, ohne dass eine Inverzugsetzung erforderlich sein wird. Wir haben das Recht, ohne richterliche Intervention den Vertrag bezüglich des noch nicht ausgeführten Teils mittels einer einfachen schriftlichen Mitteilung aufzulösen, und zwar unbeschadet all unserer Rechte auf Erfüllung und/oder Schadenersatz und unter Berücksichtigung des in Artikel 2 unter 8. Bestimmten.

Artikel 11 - Anwendbares Recht / Gerichtsstand

1. Für alle durch uns abzuschließenden Verträge sowie für unsere Angebote und für die Ausführung geschlossener Verträge findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.
2. Nur das Zivilgericht des Gerichtsbezirks Roermond nimmt Kenntnis von Streitigkeiten, es sei denn, dass dies zwingendem Recht widerspricht. Wir dürfen von dieser Befugnisregel abweichen und die gesetzlichen Befugnisregeln handtieren.
3. Anwendung des Wiener Kaufvertrages von 1980 wird ausgeschlossen.

Artikel 12 - Schlussbestimmungen

1. Wenn wir in vorkommenden Fällen keine Befolgung von einem oder mehreren Bedingungen fordern, kann daraus weder abgeleitet werden, dass wir von der Befolgung der übrigen Bedingungen Abstand genommen haben, noch, dass wir in Zukunft keine genaue Befolgung aller Bedingungen fordern dürften.
2. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sind, für ungültig erklärt werden durch den Abnehmer oder infolge eines gerichtlichen Urteils ungültig oder nicht in Kraft sind, finden die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungekürzt Anwendung. Die Parteien werden dann gemeinsam beraten, um neue Bestimmungen zum Ersatz der ungültigen oder für ungültig erklärten Bestimmungen zu vereinbaren, wobei soweit und soviel wie möglich der Zweck und die Absicht der ursprünglichen Bestimmung berücksichtigt werden.
3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden ursprünglich in der niederländischen Sprache aufgestellt. Wenn diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersetzt werden in eine andere Sprache, wird bei einer Meinungsverschiedenheit über den Zweck und die Absicht dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der niederländische Text bindend sein.